



GEMEINDE EPTINGEN

Kanton Basel-Landschaft

Gemeindeverwaltung Eptingen
Schulstrasse 5
4458 Eptingen

Telefon: 062 299 12 62
Telefax: 062 299 00 14
E-Mail: gemeinde@eptingen.ch
Internet: www.eptingen.ch
Postcheckkonto: 40-14107-2

Gesuch

um Bewilligung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet

An Gemeindeverwaltung Eptingen Ort und Datum:

Strasseneigentümer:

Bauherr:

Bauleitung:

Tel.:

Unternehmer:

Beschreibung des Aufbruchs:

Strasse: Bei Liegenschaft: Nr.

Zweck:

Länge: Fahrbahnm, von bis

Trottoirm, von bis

Belagsart:

Verdichtungsmittel für Auffüllmaterial:

Baubeginn: Ende Bauarbeiten:

Absperrung der Strasse für Fahrverkehr Fussgängerverkehr

Beilagen: Der Gesuchsteller:

Bewilligung

Die Bewilligung zur Ausführung der vorstehend umschriebenen Grabarbeiten wird unter folgenden Bedingung und Auflagen erteilt:

1. Die Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet (Normblätter SNV 40 532, 40 535, 40 538, 40 876) sind strikte einzuhalten. Sie gehen anders lautenden Bestimmungen des Werkvertrages vor.
2. Für das Leitungswesen wenden Sie sich an die HWS Ingenieurbüro AG, Hauptstrasse 37. 4450 Sissach, Tel: 061 973 16 64.
3. Besondere Bedingungen: Vorschriften für das Verlegen von Leitungen aller Art in öffentlichen Strassen und Wegen (siehe Beilage)

Ort und Datum: Eptingen,

Der Strasseneigentümer:
Einwohnergemeinde Eptingen

Mélanie Wussler.....Miyuki Verheijen
GemeindepräsidentinGemeindeschreiberin

Verteiler:
Gesuchsteller
Wegmacher



GEMEINDE EPTINGEN

Kanton Basel-Landschaft

Gemeindeverwaltung Eptingen
Schulstrasse 5
4458 Eptingen

Telefon: 062 299 12 62
Telefax: 062 299 00 14
E-Mail: gemeinde@eptingen.ch
Internet: www.eptingen.ch
Postcheckkonto: 40-14107-2

Vorschriften für das Verlegen von Leitungen aller Art in öffentlichen Strassen und Wegen

- Das Verlegen von Leitungen in öffentlichen Strassen und Wegen ist **bewilligungspflichtig**.
- Bei Werkleitungen ist ein seitlicher horizontaler Abstand von mindestens 50 cm und bei Kreuzungen ein vertikaler Abstand von mindestens 30 cm einzuhalten.
- Die Baustellen sind vorschriftsgemäss zu signalisieren und nachts zu beleuchten. Bei allfälligen Unfällen haftet der Unternehmer. Bei grösseren Bauarbeiten empfiehlt sich eine Absprache mit der Verkehrsabteilung Baselland.
- Der Durchgangsverkehr darf nur mit Einwilligung der Gemeindebehörde behindert werden. Der Anwänderverkehr muss jederzeit gewährleistet bleiben. Nach Möglichkeit sind die Anwohner über allfällige Behinderungen zu orientieren.
- Der Gemeindeverwaltung ist mitzuteilen, wann mit den Grabarbeiten begonnen wird. Muss bei Neuerstellung oder Reparatur der Leitung die Wasserversorgung unterbrochen werden, so ist mindestens einen Tag vorher Meldung zu erstatten, damit sämtliche davon betroffenen Wasserbezügler rechtzeitig orientiert werden können.
- Die Gräben sind mit gutem Material schichtweise einzudecken, in geeigneter Weise einzuschwemmen und zu verdichten.
- Wasserleitungen inkl. Hausanschlussleitungen sind mindestens 1.20 m zu überdecken (Frostgefahr).
- Unmittelbar nach Grabeneinfüllung und Verdichtung ist eine Heissmischtragschicht 22 (HMT) von 10 cm Stärke auf Belagshöhe oder 3 cm darunter einzubauen, d.h. der vorherige Zustand ist wieder herzustellen. Die 3 cm sind mit Feinbelag AB 6 auszufüllen. **Die Leitungsgräben sind auf beiden Seiten mindestens 30 cm nachzuschneiden.**
- Verschleisschichten auf Mergelwegen sind rechtzeitig mit geeignetem Material zu erneuern. Schlaglöcher sollten von Hand ausgefüllt und mit einer Walze verfestigt werden. Das Einbaumaterial hat den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.
- Der Unternehmer hat den Graben während 6 Monaten seit Fertigstellung auf das Entstehen allfälliger Schlaglöcher zu kontrollieren und Schäden sofort zu beheben. Der Gesuchsteller oder dessen Unternehmer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder Dritten innert Jahresfrist zufolge Grabsenkung erwachsen.
- Lässt der Unternehmer Schäden durch Aufforderungen der Gemeinde nicht sofort oder nur mangelhaft beheben, so werden diese Arbeiten von Gemeindeorganen auf Rechnung des Gesuchstellers ausgeführt.
- Vermessungszeichen (Marksteine, Polygone, Bolzen) sind zu schützen und wo nötig durch das Geometerbüro ersetzen zu lassen.

GEMEINDERAT EPTINGEN

Mélanie Wussler
Gemeindepräsidentin

Miyuki Verheijen
Gemeindeschreiberin

Durch den Gemeinderat genehmigt am 27.05.2019